



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 01. November 2013
und zum Bildungsplan vom 01. November 2013

für

Gleisbauerin EFZ Gleisbauer EFZ

Berufsnummer 51416

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 27.08.2015

erlassen durch Trägerschaft Gleisbau

am 01.11.2015

aufzufinden unter www.infra-schweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	7
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	7
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	7
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	7
6.7	<i>Archivierung</i>	7
	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 01.11.2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere von Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 01.11.2013. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 3 Qualifikationsprofil.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

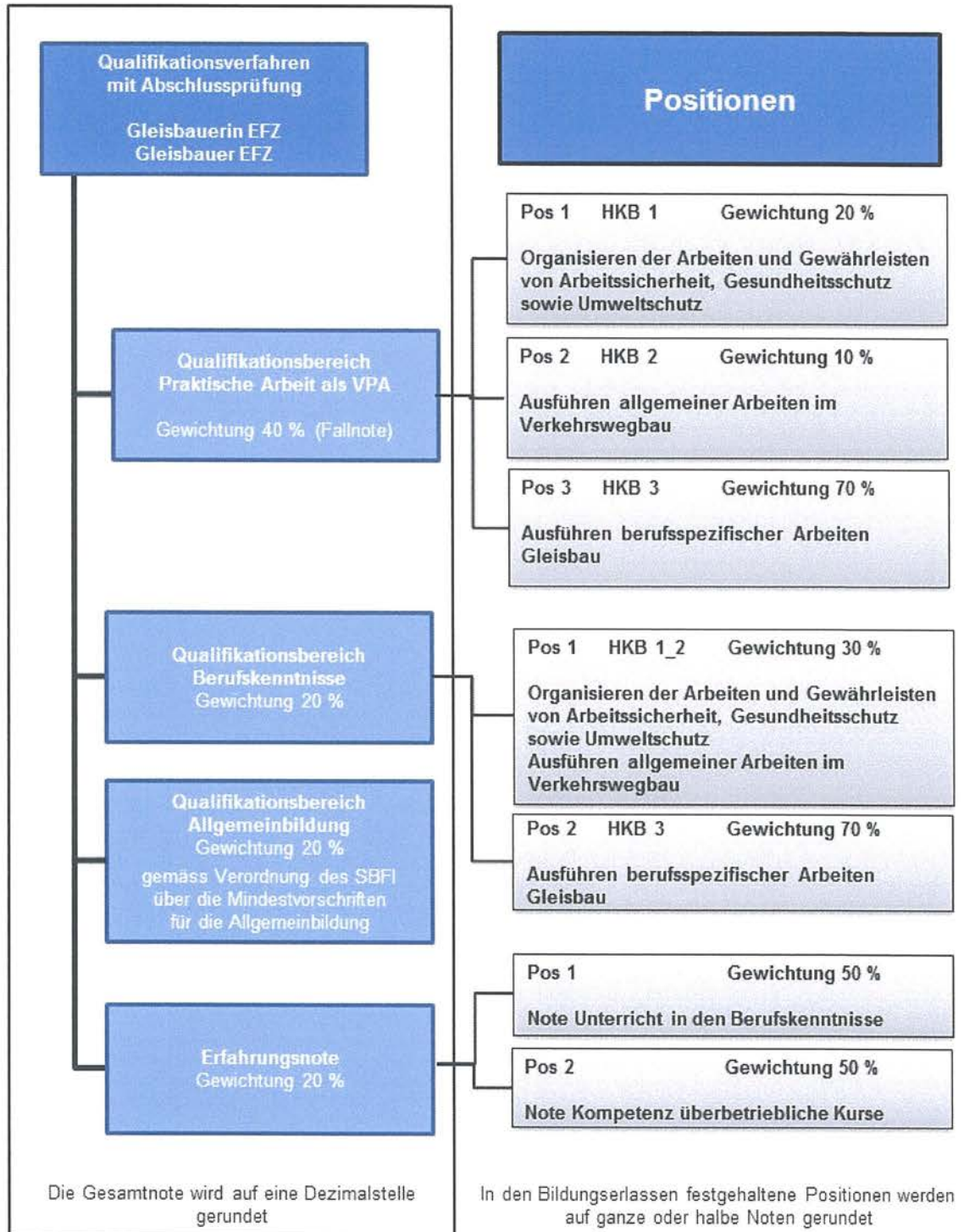
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter www.verkehrswegbauer.ch abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch (d/i/i) kann bestellt werden beim SDBB (siehe <http://www.shop.sdbb.ch/index.cfm?CFID=5349&CFTOKEN=11787167&cPath=25&ProductID=38742>).

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Übersicht über das Qualifikationsverfahren: vorgegebene praktische Arbeit (VPA)



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden und findet in dafür geeigneten Lokalitäten (idR. üK-Kursorganisationsstelle) statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Organisieren der Arbeiten und Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz (HKB 1)	20 %
2	Ausführen allgemeiner Arbeiten im Verkehrswegbau (HKB 2)	10 %
3	Ausführen berufsspezifischer Arbeiten (HKB 3)	70 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz: Gewichtung: 60 %
 - bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 1.1, 1.3, 1.5
- Handlungskompetenz Arbeitsvorbereitung, Rapportwesen: Gewichtung: 40 %
 - bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 1.2, 1.4

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz Einrichtung/Rückbau Arbeitsstellen Gewichtung: 20 %
 - bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 2.1, 2.3, 2.4, 2.5
- Handlungskompetenz Absteckung, Vermessung Gewichtung: 80 %
 - bestehend aus der beruflichen Handlungskompetenz 2.2

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis».

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz Gleis und Weichenmontage, Umgebung Gewichtung: 30 %
 - bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 3.1, 3.5
- Handlungskompetenz Gleis und Weichenkontrollen Gewichtung: 30 %
 - bestehend aus der beruflichen Handlungskompetenz 3.2
- Handlungskompetenz Gleis und Weichenunterhalt Gewichtung: 40 %
 - bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 3.3, 3.4

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Organisieren der Arbeiten und Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz (HKB 1) Ausführen allgemeiner Arbeiten im Verkehrswegbau (HKB 2)	60 Min.	.	30 %
2	Ausführen berufsspezifischer Arbeiten (HKB 3)	60 Min.	30 Min.	70 %
	

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Die Position 1 enthält keine Unterposition.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz 3:
 - Ausführen berufsspezifischen Arbeiten Gleisbau
Prüfungsform: schriftlich Gewichtung: 50 %
bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 3.1 bis 3.5
- Handlungskompetenz 3:
 - Ausführen berufsspezifischen Arbeiten Gleisbau
Prüfungsform: mündlich Gewichtung: 50 %
bestehend aus den beruflichen Handlungskompetenzen 3.1 bis 3.5

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis».

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter www.verkehrswegbauer.ch abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gleisbauerin EFZ und Gleisbauer EFZ treten am 01.01.2016 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Olten, 01.11.2015

Trägerschaft Gleisbau

Urs Strebelt
Verband öffentlicher Verkehr



Unterschrift

Barbara Brun
SBB AG



Unterschrift

Marco Vanoli
VSG



Unterschrift

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 27.08.2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gleisbauerin EFZ und Gleisbauer EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
D-CH-QV im Berufsfeld Verkehrswegbauer Prüfungsprotokoll VPA Berufsrichtung Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ HKB 3	FV Infra Schweiz
D-CH-QV im Berufsfeld Verkehrswegbauer Prüfungsprotokoll Berufskennnisse schriftlich Berufsrichtung Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ HKB 3	FV Infra Schweiz
D-CH-QV im Berufsfeld Verkehrswegbauer Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich Berufsrichtung Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ HKB 3	FV Infra Schweiz
D-CH-QV im Berufsfeld Verkehrswegbauer Notenformular für das Qualifikationsverfahren Berufsrichtung Gleisbauerin EFZ / Gleisbauer EFZ HKB 3	FV Infra Schweiz
D-CH-QV im Berufsfeld Verkehrswegbauer Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Kompetenznachweis überbetriebliche Kurse	FV Infra Schweiz Berufsfachschule Verkehrswegbauer